

18. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Dr. Robbin Juhnke (CDU)**

vom 16. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Januar 2020)

zum Thema:

**Busspur auf der Marienfelder Chaussee**

und **Antwort** vom 30. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Feb. 2020)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Dr. Robbin Juhnke (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22172**  
**vom 16.01.2020**  
**über Busspur auf der Marienfelder Chaussee**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Aus welchen Gründen wurde die zeitliche Geltungsdauer des Halteverbotes auf der Busspur auf der südlichen Fahrbahnseite der Marienfelder Chaussee zum Ende des Jahres 2019 ausgedehnt?

Antwort zu 1:

Beim Betrieb des öffentlichen Straßennetzes werden die Belange der unterschiedlichen Nutzerkreise entsprechend ihren spezifischen Merkmalen, den örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten, aber auch entsprechend den politischen Leitlinien berücksichtigt. Gemäß der politischen Zielsetzung des Berliner Mobilitätsgesetzes (MobG) soll durch eine Steigerung der Leistungsfähigkeit und der Attraktivität des Öffentlichen Personennahverkehrs, als Bestandteil des sogenannten Umweltverbundes (Bus, Bahn, Tram, Fahrrad und Fußverkehr), dessen Anteil am Gesamt-Modal-Split im Land Berlin deutlich gesteigert werden (§ 26 Abs. 1 Mobilitätsgesetz). Bei der Verteilung der Nutzungsansprüche im öffentlichen Raum wird demzufolge, sofern Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen, der stetigen Ausweitung des Öffentlichen Personennahverkehrs ein grundsätzlicher Vorrang gegenüber dem motorisierten Individualverkehr eingeräumt.

Die Einrichtung neuer Bussonderfahrstreifen und die Erweiterung der Gültigkeitszeiten bestehender Bussonderfahrstreifen, orientieren sich dabei vorrangig am Beschleunigungsbedarf, welcher der Verkehrslenkung Berlin durch die Berliner Verkehrsbetriebe vorgetragen wird.

Die Gültigkeitsdauer der Bussonderfahrstreifen wird für die einzelnen Streckenabschnitte in derzeit regelmäßig stattfindenden Abstimmungsrunden zwischen der Verkehrslenkung Berlin und den Berliner Verkehrsbetrieben bestimmt.

Für die Marienfelder Chaussee, zwischen dem Lichtenrader Damm und An den Achterhöfen, wurde von den Berliner Verkehrsbetrieben, angesichts der auf diesen Abschnitten von der BVG ermittelten Behinderungen des dort eingesetzten, öffentlichen Busverkehrs ein Antrag auf eine zeitliche Ausweitung des Bussonderfahrstreifens gestellt. Während des gesamten Tagesverlaufs, von Montag bis Freitag zwischen 7 und 20 Uhr, verkehren die dort eingesetzten Buslinien in einem 5-Minuten-Takt. Dies ergibt eine Bedienungshäufigkeit von insgesamt 12 Bussen in einer Stunde.

Frage 2:

Wurde dabei bedacht, dass es durch die Ausdehnung zu erheblichen Beeinträchtigungen für zum Beispiel Pflegedienste, den Einzelhandel oder den Lieferverkehr kommt, da auf der nördlichen Fahrbahnseite oder den Seitenstraßen nicht ausreichende Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen?

Antwort zu 2:

Im Rahmen des nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens werden die Bezirke bei der Planung von straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen beteiligt.

Die Auswirkungen einer Erweiterung der Geltungsdauer eines Bussonderfahrstreifens auf den ruhenden Verkehr wird eingeschätzt und die Hinweise der Bezirke hinsichtlich des Bedarfs an allgemeinen Parkplätzen, als auch hinsichtlich des Bedarfs an Lademöglichkeiten, in den weiteren Planungsprozess einbezogen.

Auch in diesem Einzelfall wurden die Auswirkungen einer Erweiterung der bestehenden Geltungszeiten des Bussonderfahrstreifens auf die allgemeine, örtliche Stellplatzsituation, sowie auf die Interessen des ansässigen Gewerbes durch den Bezirk geprüft und die beabsichtigten Maßnahmen nicht grundlegend beanstandet.

Bestehende Lade- und Parkbedürfnisse können auch außerhalb des Bussonderfahrstreifens auf der nördlichen Fahrbahnseite, unter Inanspruchnahme privater Flächen, oder in einmündenden Nebenstraßen, gegebenenfalls auch unter Inkaufnahme kurzer Entfernungen zu den jeweiligen Geschäften, auf den betroffenen Teilabschnitten abgewickelt werden.

Berlin, den 30.01.2020

In Vertretung

Ingmar Streese  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz